

**Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –
Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde 24622 Gnutz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 23. Juni 2026 – Aktenzeichen G20/2024/061-062.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Enertrag SE in 17291 Dauerthal, Gut Dauerthal, am 19. Mai 2026 Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355), erteilt.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Genehmigungen sind die Errichtung und der Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 125 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern, einer Gesamthöhe von 203 Metern und einer Nennleistung von 6 Megawatt.

Die beantragten Anlagen sollen in der Gemeinde 24622 Gnutz an folgenden Standorten errichtet werden:

- WKA 1: Gemarkung Gnutz, Flur 12, Flurstück 15
- WKA 2: Gemarkung Gnutz, Flur 12, Flurstück 13/2

Die Genehmigungsbescheide beinhalten folgende Inhaltsbestimmungen:

„Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Immissionsschutz

Unter Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte (IRW) von 45 dB(A), 40 dB(A) und 35 dB(A) an den Immissionsorten im Außenbereich beziehungsweise im Mischgebiet, im allgemeinen Wohngebiet und im reinen Wohngebiet, die in der Schallimmissionsprognose vom 12. März 2026 berücksichtigt wurden (noxt engineering GmbH, Bericht Nr. NE-B-130209), darf die Windkraftanlage vom Typ Vestas V150-6.0 nachts maximal mit dem Betriebsmodus Mode PO6000 und mit einer Nennleistung von maximal 6.000 Kilowatt und einer Rotordrehzahl von maximal 10,1 Umdrehungen pro Minute betrieben werden.

Hierbei darf genannte Windkraftanlage folgende Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ in der Tag- und Nachtzeit nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA, Okt}$ [dB(a)]	89,5	97,4	98,2	98,7	99,7	99,4	93,0

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 106,1 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Wird bei der Abnahmemessung nach Auflage Nummer 2.2.2 eine Überschreitung in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage Nummer 2.2.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel als A I 2.1.1 angegeben zulässig.

Bis zur Abnahmemessung ist die WKA nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Betriebsmodus SO2 mit einer maximalen Leistung von 4.804 kW und einer maximalen Rotordrehung von 8,6 Umdrehungen pro Minute zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn

- die gemessenen Oktavschallleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A) oder
- einer Mehrfachvermessung aus mindestens drei Einzelvermessungen zuzüglich eines Zuschlags entsprechend der im Messbericht ausgewiesenen Serienstreuung oder
- die gemessenen Oktavschallleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung) belegen,

dass die entsprechend Auflage Nummer 2.2.4 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,o,Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

Die unter A I 2.1.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ gelten auch bei Herunterregelungen der Windkraftanlage durch die Netzbetreiberin (Einspeise-Management – EisMan-Schaltung).

Vor Aufnahme des Nachtbetriebs ist durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt-gegebene Stelle nachzuweisen, dass die Windkraftanlage im gesamten Betriebsbereich der genehmigten Betriebsweise keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweist. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen sind vorher mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen.

Sektorielle Betriebsbeschränkung

Die Windkraftanlage unterliegt der folgenden Betriebsbeschränkung (siehe Gutachten zur Standorteignung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150-6.0 MW am Standort Gnutz im Landkreis Rendsburg-Eckernförde vom 22. Juli 2025, GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH, Bericht Nr. P250191SF.4480, Tabelle 10):

WKA	Betriebsmodus	Sektor [°]	Windgeschwindigkeit [m/s]
WKA 1	Abschalten	274 – 313	6,0 – 25,0
WKA 1	Abschalten	243 – 269	8,5 – 25,0
WKA 1	Abschalten	160 – 188	3,0 – 11,0
WKA 1	Abschalten	224 – 246	11,0 – 20,0

WKA	Betriebsmodus	Sektor [°]	Windgeschwindigkeit [m/s]
WKA 2	Abschalten	100 – 133	6,0 – 25,0
WKA 2	Abschalten	198 – 232	8,5 – 25,0

Die Anlage ist bei Wind aus Richtungen, die in dem oben genannten Sektor liegen, abzuschalten, sobald ein Minutenmittelwert der auf Gondelhöhe gemessenen Windgeschwindigkeiten innerhalb des oben festgelegten Intervalls liegt.

Die Windkraftanlage darf frühestens wieder in den genehmigten Betriebsmodus gehen, sobald der erste Minutenmittelwert der gemessenen Windgeschwindigkeit oder Windrichtung außerhalb des festgesetzten Bereiche liegt.“

Weiterhin beinhalten die Genehmigungsbescheide unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezer-nat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch ei-nes Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfech-tungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsge-richtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holstei-nischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter amtsblatt.schleswig-holstein.de und im Internet unter bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 22. Juli 2026 bis einschließlich 4. August 2026** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.